

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/213-215>

Rg **17** 2010 213–215

Dorothee Gottwald

Einschränkung der Kampfzone?

Einschränkung der Kampfzone?*

Von 9.–13. November 2009 kamen die 141 Vertragsstaaten der Anti-Korruptionskonvention der Vereinten Nationen in Doha (Katar) zusammen und nahmen die wichtigste Resolution seit Inkrafttreten der Konvention an. In Zukunft wird die Umsetzung der Konvention in jedem Vertragsstaat von jeweils zwei anderen Vertragsstaaten überprüft, die einen Bericht mit Empfehlungen abgeben. Dies soll nicht nur die Umsetzung des ersten globalen Abkommens gegen Korruption garantieren, sondern auch den internationalen Dialog und die Leistung technischer Hilfe fördern. Viele Delegierte wiesen darauf hin, dass Bestechung nur im Zusammenwirken von aktivem und passivem Part möglich sei und dass Korruption in ihren vielfältigen Formen nur in der geteilten Verantwortung von Industrie- und Entwicklungsländern effektiv bekämpft werden könne. Dies entspricht dem Geist der Konvention, die die internationale Zusammenarbeit erleichtert und durch umfassende Bestimmungen über die Strafbarkeit unter anderem von Bestechung gleiche Bedingungen unter den Staaten schafft.

Duryneks Arbeit über die Gesetzgebungsgeschichte der §§ 331 ff. im 19. und 20. Jahrhundert macht deutlich, wie wenig selbstverständlich dieser Ansatz im historischen Vergleich ist. Die Hauptthese der Studie ist, dass die Strafbarkeit der Korruption – genauer: der Bestechungsdelikte – im Lauf des Untersuchungszeitraums ständig ausgeweitet wurde. Anhand von Entwürfen, Materialien und Reformdiskussionen stellt der Autor dar, wie der Anwendungsbereich von Beamten auf andere Funktionsträger sowie auf zusätzliche Begehungsweisen ausgedehnt wurde. Lange umstritten waren etwa die

Strafbarkeit der Vorteilsannahme für pflichtgemäße Handlungen und der aktiven Seite der Bestechung, vor allem der Vorteilsgewährung. Besonders starke Veränderungen erfuhr der Gesetzestext 1974 durch das Gesetz zur Änderung des EGStGB und 1994 durch das 13. Strafrechtsänderungsgesetz, weiterhin 1997 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, das EU-Bestechungsgesetz 1998 und das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung 1998. Es gelingt Durynek, seine These konsequent durch 150 Jahre Gesetzgebungsgeschichte zu belegen.

Die Arbeit bietet weiterhin eine Zusammenfassung, in der die These anhand einzelner thematischer Stränge systematisch belegt wird (369–411), vor allem anhand des personellen Anwendungsbereichs, der Strafbarkeit von Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung und der Sondertatbestände für Richter. Diese Zusammenfassung ist nützlich, da sie auf viele weitere Probleme hinweist. Besonders interessant sind hier die Diskussionen über die Versuchsstrafbarkeit und über Ermessensentscheidungen.

Zuweilen würde man sich eine ausführlichere Diskussion der historischen Zusammenhänge wünschen. Durynek stellt zum Beispiel dar, dass der preußische Staat »trotz seiner konservativen und autoritären Politik« vergleichsweise enge Korruptionsdelikte schuf. Selbst wenn man der generellen Qualifizierung des preußischen Staates als »konservativ und autoritär« zustimmt – warum sollte gerade ein »autoritärer« Staat besondere strafrechtliche Mühen unternehmen, um eine transparente Verwaltung zu schützen? Würde Durynek dies auch für zeitgenössische Staatsformen erwarten, die er als »kon-

* JÜRGEN DURYNEK, Korruptionsdelikte (§§ 331 ff. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2008, XVIII, 521 S., ISBN 978-3-8305-1515-9 (Die in dieser Rezension ausgedruckten Meinungen sind die der Autorin und spiegeln nicht automatisch die Position der Vereinten Nationen wider.)

servativ und autoritär« einstufen würde? Diese Fragen sind im Rahmen eines historischen Längsschnitts nicht zu beantworten, sondern erfordern eine genauere Auseinandersetzung mit spezifischen historischen und politischen Situationen.

Die Schwäche von Duryneks Ansatz wird dort am deutlichsten, wo er aus dem historischen Material rechtspolitische Schlüsse herleitet (414–446). Durynek tritt für eine generelle Entkriminalisierung der aktiven Seite, d. h. der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) ein. Er hält damit ein grundlegendes Problem der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung für gelöst: die Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten, die aus dem für Bestechungsdelikte typischen Zusammenwirken von aktivem und passivem Part entstehen. Im Übrigen wendet er sich auf der Basis seiner historischen Darstellung gegen die fortschreitende »Überdehnung« der Straftatbestände und tritt für eine Rückkehr zu klar strukturierten, einfach anzuwendenden Straftatbeständen für begrenzte Fälle ein. In allen anderen Fällen sollen statt des Strafrechts präventive Maßnahmen – zum Beispiel ein »Verzeichnis unzuverlässiger Firmen« – und das Disziplinarrecht greifen.

Der Forderung nach einer Stärkung der Korruptionsprävention und einer konsequenten Anwendung des Disziplinarrechts kann man nur zustimmen. Die Entkriminalisierung der aktiven Bestechung und die Einengung des personellen Anwendungsbereichs von §§ 331 ff. StGB verstößt jedoch gegen internationales Recht und führt Deutschland in der Korruptionsbekämpfung weiter in die Isolation. Anders als die oben erwähnten 141 Vertragsstaaten hat Deutschland die Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption bisher nicht ratifiziert. Es hat sie zwar unterzeichnet, nimmt an den Verhandlungen teil – ohne Stimmrecht – und unterstützt

Entwicklungsländer durch die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) bei der Umsetzung der Konvention. Im deutschen Strafbuch ist jedoch die Bestechung von Abgeordneten nicht generell strafbar, wie von der Konvention gefordert, sondern nur in den engen Grenzen von § 108e StGB (Stimmenkauf) – den auch Durynek für reformbedürftig hält. Aus demselben Grund hat Deutschland die Strafrechts-Konvention des Europarats gegen die Korruption noch nicht ratifiziert. Deutschland ist hingegen Vertragsstaat der OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger.

Duryneks Vorschläge zur Entkriminalisierung der aktiven Seite sind mit allen relevanten internationalen Instrumenten unvereinbar und würden einer Ratifikation dieser Instrumente nachhaltig im Weg stehen. Nun ist es zwar die Aufgabe der Rechtswissenschaft, internationale Verpflichtungen und den Grad der Internationalisierung des Rechts kritisch zu diskutieren. Dann müsste man jedoch zum Beispiel abwägen, welche ökonomischen und politischen Konsequenzen ein derartiger deutscher Alleingang hätte, welche Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu befürchten wären und welche Vorteile dem in den Augen des Autors gegenüberstünden. Durynek führt diese Diskussion jedoch nicht. Er beachtet zwar auch Reformdiskussionen, die keinen Niederschlag im Gesetzestext gefunden haben; jedoch vor allem dann, wenn sie sich auf einen Gesetzesentwurf beziehen. Dies ist für das Verständnis und die Würdigung gesetzgeberischer Entscheidungen nicht hilfreich.

Durynek kritisiert weiter die Ausweitung der durch die Bestechungsdelikte geschützten Rechtsgüter, die er als eine Geschichte »fortschreitender Verwässerung« (445) beschreibt. Statt der Lauterkeit des öffentlichen Dienstes

und des Vertrauens in die Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen würden seit den 1970er Jahren verstärkt auch ökonomische Interessen einbezogen, und dies sei »schwerlich noch in die eigentliche Schutzrichtung der §§ 331 ff. StGB zu integrieren« (444). Das überzeugt nicht. In einigen Ländern der Welt ist das Preisniveau für öffentliche Aufträge wegen der Einkalkulierung von Schmiergeldzahlungen bis zu 30% überhöht. Diese 30% werden aus öffentlichen Mitteln bezahlt – im schlimmsten Fall für schlechte oder sinnlose Projekte, während die Bevölkerung nicht mit notwendiger Infrastruktur versorgt werden kann. Dass deutsche Firmen daran be-

teiligt sind, weiß spätestens seit dem Fall Siemens – aber nicht nur diesem – jeder. Bei inländischen Aufträgen funktioniert das Prinzip jedoch genauso. Bestechung ist kein Kavaliersdelikt, sondern ein gut strukturiertes, hochprofessionelles Millionengeschäft. Warum sollte ausgerechnet das Strafrecht Korruption nicht als ökonomisches Problem begreifen? Und was sollte den deutschen Gesetzgeber dazu bewegen, sich in der Korruptionsbekämpfung frontal gegen den Rest der Welt zu stellen? Auf diese Fragen bleibt Duryneks Arbeit die Antwort schuldig.

Dorothee Gottwald

Gelernt ist gelernt*

Max Weber war von Hause aus Jurist. Bis zur Habilitation und der anschließenden Lehrtätigkeit an der Berliner Universität verlief sein akademischer Weg in rechtswissenschaftlichen Bahnen. Auch wenn er sich anschließend anderen Disziplinen zuwandte, lässt sein Werk von den Anfängen bis in die späten Schriften eine deutliche juristische Prägung erkennen, die seit einigen Jahren in der Weberforschung aufmerksam verfolgt wird. So verdient die Edition seines Erstlings, der rechtshistorischen Studie *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*, die jetzt in der Weber-Gesamtausgabe erschienen ist, besondere Beachtung. Die Herausgeber Gerhard Dilcher und Susanne Lepsius verfolgen in ihrer Edition nicht zuletzt das Ziel, die juristischen Grundlagen der wissenschaftlichen Entwicklung Webers deutlich zu machen. Dies ist ihnen gelungen. Die Einleitung stellt die wichtigsten Aspekte eines juristischen Wegs dar,

der eine Reihe von Motiven des späteren Werks bereits vorzeichnet. Der junge Weber, Sohn eines Juristen, ist durch sein Elternhaus schon während seines Studiums mit einigen seiner akademischen Lehrer persönlich verbunden, so auch mit seinem Doktorvater, dem Berliner Handelsrechtler Levin Goldschmidt, der in seinem Elternhaus verkehrt und nationalliberaler Reichstagskollege seines Vaters ist.

Weber bearbeitet in seiner Dissertation ein eng abgestecktes Feld, das ihm von Goldschmidt, dem Doyen seines Fachs, zugewiesen worden war: die Entstehung der Handelsgesellschaften in der Rechtspraxis der italienischen Städte des Mittelalters. Wie sein Doktorvater interessiert sich der junge Weber für die geistesgeschichtlich komplexe Beziehung zwischen dem (privatrechtlichen) Handelsrecht und der Systematik des römischen Rechts. Das neuere Handelsrecht, das sich im Mittelalter aus dem Handel und

* Max Weber, *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*. Schriften 1889–1894. Max Weber Gesamtausgabe, Bd. II/1, hg. von GERHARD DILCHER und SUSANNE LEPSIUS, Tübingen: Mohr Siebeck 2008, 661 S., ISBN 978-3-16-149494-9
Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Nachlaß. Teilband 4: Herrschaft. Max Weber Gesamtausgabe, Bd. I/22-4, hg. von

EDITH HANKE in Zusammenarbeit mit THOMAS KROLL, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, 943 S., ISBN 978-3-16-148694-3
Max Weber, *Briefe 1915–1917*. Max Weber Gesamtausgabe, Bd. II/9, hg. von GERD KRUMEICH und M. RAINER LEPSIUS in Zusammenarbeit mit BIRGIT RUDHARD und MANFRED SCHÖN, Tübingen: Mohr Siebeck 2008, 949 S., ISBN 978-3-16-149481-9